

Datenschutzordnung des TuS Neuenhaus

Regelungen rund um den Datenschutz
nach den Vorgaben der
EU-DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung)
und des BDSG (Bundesdatenschutzgesetzes)



inklusive folgender Anlagen:

- ✓ **Einwilligungserklärung Datenschutz**
(mit Informationspflicht)
- ✓ **Vertraulichkeitsverpflichtung**
(mit Merkblatt)

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	3
II. Einzelregelungen	3
§ 1 - Allgemeines	3
§ 2 - Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder	4
§ 3 - Einwilligung	5
§ 4 - Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	6
§ 5 - Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verein	6
§ 6 - Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen.....	7
§ 7 - Kommunikation per eMail	7
§ 8 - Verpflichtung zur Vertraulichkeit	7
§ 9 - Datenschutzbeauftragter	8
§ 10 - offizielle Internetauftritte im Namen des Vereins	8
§ 11 - Verstöße gegen Datenschutzrecht und diese Ordnung	9
Inkrafttreten	9
III. Anlagen zur Datenschutzordnung.....	10
Anlage zu § 3 (5).....	10
Einwilligung in die Datenverarbeitung	10
Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO.....	11
Anlage zu §§ 5 (2) und 8	13
Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen.....	13
Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung.....	14

Datenschutzordnung des Turn- und Sportvereins Neuenhaus von 1907 e. V.

I. Präambel

- (1) ¹Wir sind aufgrund der Datenschutzregelungen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz sowie weiterer einschlägiger Regelungen angehalten, Datenschutzrichtlinien für unseren Verein zu erlassen. ²Diese Richtlinien finden sich in der nachfolgenden Datenschutzordnung wieder.
- (2) ¹Die hier beschriebene Fassung wird nach Möglichkeit regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf auf den aktuellen Stand gebracht.
- (3) ¹Diese Datenschutzordnung des TuS Neuenhaus ergänzt und konkretisiert die bereits in der Vereinssatzung geregelten Grundsätze zum Datenschutz, dem Umgang mit den Daten und den Verpflichtung sowie Rechten von Verein und Mitgliedern. ²Die Erfüllung des Vereinszwecks muss dabei gewährleistet sein.
- (4) ¹Der TuS Neuenhaus e. V. verarbeitet automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, Teilnahme am Spiel- oder Wettkampfbetrieb, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). ²Um die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

II. Einzelregelungen

§ 1 - Allgemeines

- (1) ¹Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. ²Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. ³In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten - egal in welchem Umfang -, zu beachten.

§ 2 - Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) ¹Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen.
²Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- (2) ¹Sofern die Verarbeitung von Daten automatisiert in einem nicht vom Verein erstellten Programm erfolgt, wird in Zusammenarbeit mit dem Anbieter der Fachsoftware für die Einhaltung der entsprechenden Datenverarbeitungsvorgaben - Verzeichnisse, Listen, Einzelblätter, Verarbeitungsnachweise usw. - gesorgt.
- (3) ¹Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
- (4) ¹Abs. 3 gilt analog auch für Daten, die von Kursteilnehmern im Rahmen der Teilnahme am angebotenen Kursprogramm des Vereins aufgenommen werden sowie für Daten, die aufgrund von Verträgen oder gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.
- (5) ¹Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
- (6) ¹Abs. 5 gilt entsprechend für Daten, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben, aus Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen z. B. aus Reha- oder Gesundheitskursen an Krankenkassen weitergegeben werden müssen.
- (7) ¹Sofern die Daten von Mitgliedern, die die Mitgliedschaft gekündigt haben, nicht für zukünftige satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden sollen, werden sie nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gelöscht, es sei denn, weitere gesetzliche oder vertragliche Gründe wie z. B. Aufbewahrungsfristen stehen dem entgegen.

§ 3 - Einwilligung

- (1) ¹Mit der Aufnahmeerklärung / dem Aufnahmeantrag, Mitglied im TuS Neuenhaus zu werden, erkannte jedes Vereinsmitglied die Satzung und ihre Bestimmungen an. ²Damit ist gleichzeitig die Verwendung von Daten für die Erfüllung des Vereinszwecks auch für die Zukunft abgedeckt.
- (2) ¹Der Informationspflicht der ‚Alt‘-Mitglieder aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird der Verein analog zur Regelung der Vereinssatzung über die Einberufung der regulären Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage sowie Aushang in den Sportstätten gerecht.
- (3) ¹Zukünftig, ab dem 01.07.2018, erkennt jedes neue Vereinsmitglied über die Aufnahmeerklärung / den Aufnahmeantrag neben der Satzung auch alle Vereinsordnungen und damit auch diese Datenschutzordnung an.
- (4) ¹Eine schriftliche Einwilligungserklärung im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes liegt dieser Datenschutzordnung des TuS Neuenhaus an (Anlage I) und ist ab dem 01.07.2018, von jedem neuen Vereinsmitglied und gegebenenfalls allen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (5) ¹Eine Einwilligung im Einzelfall muss nicht schriftlich erfolgen, sie kann auch auf andere unmissverständliche Weise vorgenommen werden. ²Sie gilt dann allerdings nur für den konkreten Einzelfall - z. B. die Veröffentlichung von Mannschaftsfotos durch die Teilnahme an der Aufnahme.
- (6) ¹Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. ²Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein gilt die Einwilligung als widerrufen (siehe dazu auch § 2 Abs. 5).
- (7) ¹Sofern es nicht ohne erheblichen Aufwand möglich ist, ist die schriftliche Einwilligungserklärung von den bestehenden Mitgliedern nachzuholen.
²Dieses gilt insbesondere für Vereinsmitglieder, Übungsleiter, Kursteilnehmer und weitere Personen, die direkt von § 2 (4) und § 4 betroffen sind.
³Vorstand und Abteilungen stimmen sich eng ab.

§ 4 - Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) ¹Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten und Fotos in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- (2) ¹Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
- (3) ¹Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (4) ¹Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie evtl. weiterer Personen mit Vorname, Nachname, Funktion, eMail-Adresse und ggf. Telefonnummer veröffentlicht.
²Die Daten des erweiterten Vorstands sowie weiterer Personen sind nur mit vorheriger Einwilligung zu veröffentlichen.

§ 5 - Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verein

- (1) ¹Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe der allgemeinen Verwaltung der Geschäftsstelle zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. ²Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.
- (3) ¹Die mit der Datenverarbeitung betrauten Personen haben eine Verpflichtungserklärung, die dieser Datenschutzordnung (Anlage II) beigefügt ist, zu unterzeichnen, mit der sie sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der EU-DSGVO, des BDSG und dieser Datenschutzordnung verpflichten.

§ 6 - Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) ¹Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. ²Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) ¹Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. ²Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) ¹Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. ²Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 7 - Kommunikation per eMail

- (1) ¹Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen eMail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- (2) ¹Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen versteckt (als „bcc“) zu versenden.

§ 8 - Verpflichtung zur Vertraulichkeit

- (1) ¹Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 9 - Datenschutzbeauftragter

- (1) ¹Sobald im Verein mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- (2) ¹Im Falle der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten obliegt die Auswahl und Benennung dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. ²Der geschäftsführende Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. ³Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 10 - offizielle Internetauftritte im Namen des Vereins

- (1) ¹Der Verein unterhält einen zentralen Internetauftritt für den Gesamtverein. ²Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem geschäftsführenden Vorstand oder den von ihm beauftragten Personen. ³Änderungen dürfen ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand, der von ihm beauftragten Personen und den Administratoren vorgenommen werden.
- (2) ¹Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- (3) ¹Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener offizieller Internetauftritte unter dem Namen des Vereins (z.B. eigene Homepage, Facebook, Twitter usw.) jeweils der ausdrücklichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. ²Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der geschäftsführende Vorstand weisungsbefugt ist. ³Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des geschäftsführenden Vorstands, kann der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. ⁴Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

- (4) ¹Für die SG Neuenhaus / Uelsen gilt die Genehmigung eines eigenen Internetauftritts als erteilt. ²Die Administration der SG hat im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Vorgaben der beteiligten Vereine die Vorgaben des Abs. 3 entsprechend einzuhalten.
- (5) ¹Für die Schwimmabteilung des TuS Neuenhaus gilt die Genehmigung als erteilt. ²Die Seite der Schwimmabteilung ist zum Ende des Jahres 2018 in die Verfügungsgewalt der Administration des Vereins einzugliedern.
- (6) ¹Für private Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter), die nicht im Name oder im Auftrage des Vereins erstellt werden und die nicht vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt worden sind, übernimmt der Verein keine Verantwortung. Hier sind die Ersteller persönlich verantwortlich für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Regelungen.

§ 11 - Verstöße gegen Datenschutzrecht und diese Ordnung

- (1) ¹Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. ²Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (2) ¹Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

Inkrafttreten

¹Diese Datenschutzordnung tritt mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vom 13.06.2018 in Kraft. ²Sie ist unverzüglich im Internet zu veröffentlichen

III. Anlagen zur Datenschutzordnung

Anlage zu § 3 (5)

Einwilligung in die Datenverarbeitung

Ich bin damit einverstanden, dass die über den Mitgliedsantrag aufgenommenen Kontaktdaten zu satzungsgemäßen Vereinszwecken durch den TuS Neuenhaus genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins (z. B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) weitergegeben werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen, zur Präsentation von Mannschaften oder bei nichtöffentlichen Veranstaltungen (z. B. Seniorennachmittag, Mitgliederversammlung) angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- den offiziellen Internetauftritten (incl. Sozial Media) des Vereins lt. Datenschutzordnung
- der Vereinszeitung
- regionalen Presseerzeugnissen (z.B. Grafschafter Nachrichten, An Dinkel und Vechte pp)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und / oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den TuS Neuenhaus e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Turn- und Sportverein Neuenhaus e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Informationspflichten

Die anliegenden Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen

Der Widerruf ist zu richten an:

Turn- und Sportverein Neuenhaus e.V., Schulstraße 2, 49828 Neuenhaus,
info@tus-neuenhaus.de

Ort, Datum und Unterschriften der notwendigen Personen → siehe Mitgliedsantrag

inhaltliche Quelle:

Datenschutz im Sportverein, VIBSS-Infopapier (Stand April 2018), Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg

© Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. / April 2018

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

TuS Neuenhaus
Schulstraße 2
49828 Neuenhaus
info@tus-neuenhaus.de

gesetzlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB

stellvertretend für den geschäftsführenden Vorstand
Stephan Forke (Vorsitzender)
Teichplatz 8, 49828 Neuenhaus
stephan@tus-nhs.de

2. Ansprechpartner für den Datenschutz des TuS Neuenhaus:

Datenschutzkoordinatorin
Melanie Lübbers
Eibenstraße 23
49828 Neuenhaus
melanie@tus-nhs.de

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

- Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).
- Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände an diese weitergeleitet.
- Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände.
- Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.
- Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben.
- Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragsinzugs an das Bankinstitut (Name eingeben) weitergeleitet.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

- Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.
- Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.
- Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht

Quelle:

Datenschutz im Sportverein, VIBSS-Infopapier (Stand April 2018), Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg

© Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. / April 2018

Anlage zu §§ 5 (2) und 8

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____

Sie verarbeiten im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Verein personenbezogene Daten. Daher werden Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten nur auf Weisung verarbeiten und dürfen Dritten diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Mitgliedern im Verhältnis zum Verein um Dritte handelt. Daten eines Mitglieds dürfen nicht ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung) an andere Mitglieder weitergegeben werden.

Ihre Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für den Verein fort.

Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbußen oder mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße und Verstöße gegen andere Geheimhaltungspflichten können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen, z.B. Abmahnung, fristlose oder fristgerechte Kündigung, Schadensersatzpflicht.

Datenschutzverstöße können mit sehr hohen Bußgeldern für den Verein belegt werden, die unter Umständen zu Ersatzansprüchen auch Ihnen gegenüber führen können.

Vor dem Hintergrund des Vorgesagten erkläre ich,

Über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen und möglichen Sanktionen bei Verstößen dagegen wurde ich heute unterrichtet und belehrt.

Ich habe ein Exemplar dieser Verpflichtungserklärung und das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der einschlägigen Vorschriften erhalten. Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens wird zur Personalakte, sollte es diese nicht geben, zur Datenschutzakte des TuS Neuenhaus genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

zwei Unterschriften Vorstand

inhaltliche Quelle:

Datenschutz im Sportverein, VIBSS-Infopapier (Stand April 2018), Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg

© Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. / April 2018

Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung

A. Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

B. Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 - a. einem Dritten übermittelt oder
 - b. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 - a. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 - b. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
3. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

Quelle:

Datenschutz im Sportverein, VIBSS-Infopapier (Stand April 2018), Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg

© Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. / April 2018